

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Stück, 14.06.1919

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 14. Juni 1919.) 44. Stück.

Inhalt:

- Nr. 97. Bekanntmachung des Direktoriums vom 26. Mai 1919 zur Hafsenordnung für Brake vom 1. April 1900.
- Nr. 98. Bekanntmachung des Direktoriums, Abteilung des Innern, vom 1. Juni 1919, betreffend das Halten von Lehrlingen im Schornsteinsegergewerbe.
- Nr. 99. Verordnung vom 2. Juni 1919, betreffend eine Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Oldenburg und Eversten.
- Nr. 100. Bekanntmachung des Direktoriums vom 7. Juni 1919, betreffend Änderung der Lotsenordnung für die Oldenburgische Weserlotseugesellschaft.

Nr. 97.

Bekanntmachung des Direktoriums zur Hafsenordnung für Brake vom 1. April 1900.

Oldenburg, den 26. Mai 1919.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird der § 75 der Hafsenordnung für Brake, wie folgt, geändert:

Es sind für jede Brennstunde zu zahlen

1. für je 2 zusammengehörige auf 10 Ampère regulierte Bogenlampen 1,35 *M.*,
2. für je 2 Lampen von 15 Ampère Stärke 2,00 *M.*

Die Abänderung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bekanntmachung vom 20. September 1917 wird aufgehoben.

Oldenburg, den 26. Mai 1919.

Direktorium,

Abteilung des Innern.

Scheer.

Dugend.

Nr. 98.

Bekanntmachung des Direktoriums, Abteilung des Innern, betreffend das Halten von Lehrlingen im Schornsteinfegergewerbe.

Oldenburg, den 1. Juni 1919.

Auf Grund des § 128 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung verordnet das Direktorium hiermit für den Umfang des Freistaates Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Im Schornsteinfegergewerbe darf der einzelne Meister nicht mehr als einen Lehrling halten oder neu einstellen.

§ 2.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Betriebe, in denen zur Zeit bereits mehrere Lehrlinge gehalten werden. Neueinstellungen dürfen in ihnen aber erst erfolgen, nachdem die vorhandenen Lehrlinge sämtlich ausgelernt haben oder sonst in rechtsgültiger Weise aus dem bestehenden Lehrverhältnis ausgeschieden sind.

Alsdann dürfen auch Betriebe dieser Art nicht mehr als höchstens einen Lehrling halten.

§ 3.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und gelten zunächst bis zum 31. März 1922.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 148 Ziffer 9b mit Geldstrafe bis zu einhundert- undfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Oldenburg, den 1. Juni 1919.

Direktorium,

Abteilung des Innern.

Scheer.

Ruhstrat.

Nr. 99.

Verordnung, betreffend eine Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Oldenburg und Eversten.

Oldenburg, den 2. Juni 1919.

Das Direktorium des Freistaats Oldenburg verordnet auf Grund des Art. 3 § 4 der revidierten Gemeindeordnung mit Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden nachstehende Grenzveränderungen zwischen den Gemeinden Oldenburg und Eversten:

„Von der östlichen Seite des Prinzessinweges am Nordufer der Haaren bei der Haarenbrücke folgt die

Grenze in westlicher Richtung dem nördlichen Ufer der Haaren und der großen Båke, die letztere an der Westecke der Parzelle 59 da, wo sie nordöstliche Richtung annimmt, überspringend."

Oldenburg, den 2. Juni 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

(Siegel) Heitmann. Scheer.

Krahnstöver.

Nr. 100.

Bekanntmachung des Direktoriums, betreffend Änderung der Lotsenordnung für die Oldenburgische Weserlotfengesellschaft.

Oldenburg, den 7. Juni 1919.

I.

Die §§ 25, 30 und 31 der Lotsenordnung erhalten folgende Fassung:

§ 25.

Das Lotsgeld wird nach Dezimetern des Tiefgangs der gelotsten Schiffe berechnet. Für die Berechnung des Lotsgeldes ist der Tag, an dem der Lotse an Bord kommt, maßgebend.

Die Lotsentaxe beträgt bis auf weiteres:

1. für einkommende Schiffe aus See bis Bremerhaven oder Geestemünde und für ausgehende Schiffe von Bremerhaven oder Geestemünde bis zu den Tonnen Nr. 1:
 - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September einschließlich M 25,— pr. m,

b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März einschließlich *M* 30,— pr. m;
 2. für einkommende und ausgehende Schiffe, wenn die Belotung auf folgender Strecke angefangen bezw. aufgehört hat:

a) auf der Strecke von Tonne 1—Kotesand-Leuchtturm

1. April bis 30. September	1. Oktober bis 31. März
pr. m <i>M</i> 23,—	<i>M</i> 28,—

b) auf der Strecke Kotesand-Leuchtturm—Hoherweg . . . " 20,— " 25,—

c) auf der Strecke Hoherweg—Bremerhaven . . . " 18,— " 23,—;

3. a) für die Belotung eines Schiffes von der Wesermündung nach der Elbe, ohne Rücksicht auf die Größe und den Tiefgang, eingeschlossen Reisegeld der Lotsen, vom 1. April bis 30. September *M* 70,— und vom 1. Oktober bis 31. März *M* 90,—;

b) für die Belotung eines Schiffes von der Wesermündung nach der Ems, ohne Rücksicht auf die Größe und den Tiefgang, eingeschlossen Reisegeld der Lotsen, vom 1. April bis 30. September *M* 120,— und vom 1. Oktober bis 31. März *M* 150,—.

Falls ein Lotse für ein Schiff von oder nach einem anderen Hafen verlangt wird, so ist über Distanzgeld und Reisegeld der Lotsen eine besondere Vereinbarung zu treffen.

§ 30.

Wenn die Reise eines einkommenden oder ausgehenden Schiffes durch widrigen Wind oder sonstige höhere Gewalt verzögert oder zeitweilig unterbrochen wird, ohne daß der

Lotse die Ursache der Verzögerung oder Unterbrechung ist und diese Verzögerung oder Unterbrechung länger als eine Stunde dauert, so ist ein Liegegeld von 15 *M* für den Tag, d. h. jede begonnenen 24 Stunden, zu entrichten. Dasselbe gilt, wenn nach Beendigung der Reise der Lotse auf den Wunsch des Schiffers oder infolge Unordnung der Quarantänebehörde oder unter dem Einfluß höherer Gewalt auf dem Schiffe verbleibt.

§ 31.

kehrt ein ausgehendes Schiff wegen widriger Witterungsverhältnisse oder sonstiger Ursachen auf die Weser zurück, so ist einkommendes und ausgehendes Lotsgeld nebst Liegegeld zu entrichten.

II.

Als § 34 a wird folgende Bestimmung aufgenommen:

§ 34 a.

Zu dem Gesamtbetrage der in den §§ 25, 27, 28, 29, 30, 31, 33 und 34 festgesetzten Sätze wird vom heutigen Tage an bis auf weiteres ein Zuschlag von 50% erhoben.

Oldenburg, den 7. Juni 1919.

Direktorium,

Abteilung des Innern.

Scheer.

Dugend.

Geschichte

Georgium Oldenburg

II. Band (1804 bis 1810) 1810

1804

Am 1. März 1804 wurde die Regierung des Herzogs Georg III. durch den Tod des Herzogs Georg II. angetreten. Der Herzog Georg II. war am 1. März 1804 im Alter von 67 Jahren gestorben. Die Regierung des Herzogs Georg III. begann am 1. März 1804. Der Herzog Georg III. war am 1. März 1804 im Alter von 34 Jahren geboren. Die Regierung des Herzogs Georg III. dauerte bis zum 1. März 1810. Am 1. März 1810 wurde die Regierung des Herzogs Georg III. durch den Tod des Herzogs Georg III. angetreten. Der Herzog Georg III. war am 1. März 1810 im Alter von 40 Jahren gestorben. Die Regierung des Herzogs Georg III. begann am 1. März 1810. Der Herzog Georg III. war am 1. März 1810 im Alter von 34 Jahren geboren. Die Regierung des Herzogs Georg III. dauerte bis zum 1. März 1810.

1805

Am 1. April 1805 wurde die Regierung des Herzogs Georg III. durch den Tod des Herzogs Georg III. angetreten. Der Herzog Georg III. war am 1. April 1805 im Alter von 41 Jahren gestorben. Die Regierung des Herzogs Georg III. begann am 1. April 1805. Der Herzog Georg III. war am 1. April 1805 im Alter von 35 Jahren geboren. Die Regierung des Herzogs Georg III. dauerte bis zum 1. April 1805.



Die erste Sitzung der Versammlung über die Bildung der
Landesbibliothek wurde am 1. März 1866 in der
Landesbibliothek zu Oldenburg abgehalten. Die
Sitzung wurde von dem Herrn Landrath
abgehalten. Die Verhandlung über die Bildung
der Landesbibliothek wurde am 1. März 1866
abgehalten. Die Verhandlung über die Bildung
der Landesbibliothek wurde am 1. März 1866
abgehalten.

Die zweite Sitzung der Versammlung über die Bildung der
Landesbibliothek wurde am 8. März 1866 in der
Landesbibliothek zu Oldenburg abgehalten. Die
Sitzung wurde von dem Herrn Landrath
abgehalten. Die Verhandlung über die Bildung
der Landesbibliothek wurde am 8. März 1866
abgehalten.

Die dritte Sitzung der Versammlung über die Bildung der
Landesbibliothek wurde am 15. März 1866 in der
Landesbibliothek zu Oldenburg abgehalten. Die
Sitzung wurde von dem Herrn Landrath
abgehalten. Die Verhandlung über die Bildung
der Landesbibliothek wurde am 15. März 1866
abgehalten.

Die vierte Sitzung der Versammlung über die Bildung der
Landesbibliothek wurde am 22. März 1866 in der
Landesbibliothek zu Oldenburg abgehalten. Die
Sitzung wurde von dem Herrn Landrath
abgehalten. Die Verhandlung über die Bildung
der Landesbibliothek wurde am 22. März 1866
abgehalten.

Die fünfte Sitzung der Versammlung über die Bildung der
Landesbibliothek wurde am 29. März 1866 in der
Landesbibliothek zu Oldenburg abgehalten. Die
Sitzung wurde von dem Herrn Landrath
abgehalten. Die Verhandlung über die Bildung
der Landesbibliothek wurde am 29. März 1866
abgehalten.

Die sechste Sitzung der Versammlung über die Bildung der
Landesbibliothek wurde am 5. April 1866 in der
Landesbibliothek zu Oldenburg abgehalten. Die
Sitzung wurde von dem Herrn Landrath
abgehalten. Die Verhandlung über die Bildung
der Landesbibliothek wurde am 5. April 1866
abgehalten.

Die siebte Sitzung der Versammlung über die Bildung der
Landesbibliothek wurde am 12. April 1866 in der
Landesbibliothek zu Oldenburg abgehalten. Die
Sitzung wurde von dem Herrn Landrath
abgehalten. Die Verhandlung über die Bildung
der Landesbibliothek wurde am 12. April 1866
abgehalten.

Die achte Sitzung der Versammlung über die Bildung der
Landesbibliothek wurde am 19. April 1866 in der
Landesbibliothek zu Oldenburg abgehalten. Die
Sitzung wurde von dem Herrn Landrath
abgehalten. Die Verhandlung über die Bildung
der Landesbibliothek wurde am 19. April 1866
abgehalten.

